

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
6491	Bauaufsichtliche Anordnungen		
64911	Verbot unrechtmäßig gekennzeichnete Bauprodukte (§ 70 HBO)		40 bis 3 200
64912	Anordnung einer Baueinstellung (§ 71 HBO)		40 bis 3 200
64913	Nutzungsverbot oder Beseitigungsanordnung (§ 72 Abs. 1 HBO)		40 bis 3 200
64914	Aufforderung zur Einreichung eines Bauantrages oder von Bauvorlagen (§ 72 Abs. 2 HBO)		40 bis 1 300
64915	Baustellenversiegelung		40 bis 1 300
64916	Anordnung zur Gefahrenabwehr		40 bis 3 200
64917	sonstige Bauordnungsverfügungen		40 bis 3 200
6492	Beratung der Bauherrschaft und der anderen am Bau Beteiligten in den Fällen der §§ 55 und 56 HBO	nach Zeitaufwand	
64921	die erste viertel Stunde je Vorhaben		kostenfrei
65	Berechnung der Gebühren		
651	Die der Berechnung der Gebühren zugrunde zu legende Rohbausumme ergibt sich aus der Vervielfachung des Bruttorauminhalts (nach DIN 277) mit den jeweiligen Rohbaukosten für die einzelnen Bauwerksgruppen je m ³ umbauten Raums. Mit dem Bauantrag hat die Bauherrschaft eine nachprüfbar Berechnung des Bruttorauminhalts vorzulegen. Soweit eine Berechnung der Rohbausumme im Einzelfall nicht möglich ist, ist auf die Herstellungskosten abzustellen. Bei eingeschossigen Hallenbauten ohne oder mit geringen Einbauten ermäßigen sich die Rohbaukosten um 40 v. H. Die oberste Bauaufsichtsbehörde gibt die durchschnittlichen Rohbaukosten im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt.		
652	Ermäßigungen		
6521	Werden bauliche Anlagen des gleichen Typs gleichzeitig im örtlichen Zusammenhang errichtet, so ermäßigen sich die Gebühren nach Nr. 611 bis 615, 631, 632, 641, und 644 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf die Hälfte.		
6522	Bei Errichtung von Gebäuden mit öffentlich gefördertem Wohnraum, dessen Wohnfläche mehr als die Hälfte der Wohn- und Nutzflächen des Gebäudes ausmacht, ermäßigt sich die Gebühr nach Nr. 611 und 613 auf die Hälfte.		
6523	Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr aus Billigkeitsgründen ermäßigen (§ 17 Abs. 1 HVwKostG). Eine solche Billigkeitsentscheidung ist regelmäßig dann gerechtfertigt, wenn die tatsächlichen Rohbaukosten weniger als 50 v. H. der Rohbaukosten nach Nr. 651 betragen. Die tatsächlichen Rohbaukosten sind auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Satz 2 HBO zu ermitteln. Hiernach ist der Rohbau fertig gestellt, wenn die tragenden Teile, die Schornsteine, die Brandwände und die Dachkonstruktion vollendet sind. Zu den tatsächlichen Rohbaukosten gehören insbesondere auch die Kosten für Erdarbeiten, Abdichtungen, Dachdeckungsarbeiten, Klempnerarbeiten, Gerüste, Baugrubensiche-		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
715	Einmessung von Gebäuden bzw. baulichen Veränderungen an Gebäuden		
7151	technische Bearbeitung	Anlage 2, Staffel C	
7152	Erteilung des Nutzungsrechts an den Ver- messungsunterlagen	je Antrag	40
7153	Aufbreitung der Vermessungsunterlagen	je Antrag	60
7154	Übernahme in das Liegenschaftskataster und Erteilung eines Kartenauszuges, der den neuen Gebäudebestand enthält	10 v. H. von Anlage 2, Staffel C	

Anlage 2
zum Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 7

Staffel C

Zeile	Wert des Gebäudes, der baulichen Veränderung oder des Bauvorhabens (Rohbausumme) bis unter EUR	Gebäudeeinmessung EUR
1	2	3
1	10 000	201
2	17 000	259
3	25 000	298
4	50 000	387
5	75 000	470
6	100 000	555
7	150 000	703
8	200 000	846
9	250 000	1 007
10	375 000	1 409
11	500 000	1 762
12	1 000 000	2 530
13	1 500 000	3 282
14	je weitere 500 000 bis unter 15 000 000	717
15	je weitere 1 000 000 bis unter 50 000 000	548
16	ab 50 000 000 je weitere 1 500 000	155

Werden auf einem Grundstück mehrere Gebäude bzw. bauliche Veränderungen gleichzeitig eingemessen, so ist der Gesamtwert der Gebäude bzw. der baulichen Veränderungen maßgebend.

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG**

863

Bekanntmachung der für die Festsetzung der Bauaufsichtsgebühren maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten

Nach Nr. 651 des Verwaltungskostenverzeichnisses der Verwaltungskostenordnung für den Bereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 19. März 2004 (GVBl. I S. 114), geändert durch Verordnung vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 442), wird bekannt gegeben:

- a) die für die Festsetzung der Gebühren nach Nr. 6 des Verwaltungskostenverzeichnisses maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten je m³ umbauten Raumes betragen für

Gebäudeart	€
1. Wohngebäude	
1.1 Ein- und Zweifamilienhäuser	
1.1.1 Einfamilienhäuser	109,—

Gebäudeart	€
1.1.2 Zweifamilienhaus	108,—
1.2 Mehrfamilienhäuser	
1.2.1 Mehrfamilienhäuser	106,—
1.2.2 Wohnheime	120,—
2. Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken	114,—
3. Schulen	159,—
4. Kindergärten	155,—
5. Hotels, Gaststätten, Pensionen	
5.1 Gaststätten ohne Beherbergung, Kantinengebäude	128,—
5.2 Hotels, Gaststätten mit Beherbergung, Pensionen	122,—
6. Anstaltsgebäude	
6.1 Krankenhäuser, Sanatorien	185,—

38

Staatsanzeiger für das Land Hessen — 17. September 2007

Seite 1837

Gebäudeart	€
6.2 sonstige Anstaltsgebäude	134,—
7. Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Kinos	119,—
8. Kirchen, Leichenhallen, Friedhofskapellen, Trauerhallen	135,—
9. Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen	71,—
10. Hallenbäder	146,—
11. Geschäftshäuser, Läden	
11.1 Geschäftshäuser bis 2000 m ² Verkaufsfläche	122,—
11.2 Eingeschossige Geschäftshäuser über 2000 m ² Verkaufsfläche	89,—
11.3 Mehrgeschossige Geschäftshäuser über 2000 m ² Verkaufsfläche	115,—
12. Garagen	
12.1 Kleingaragen bis 100 m ² Nutzfläche	78,—
12.2 Eingeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m ² Nutzfläche	117,—
12.3 Mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m ² Nutzfläche	133,—
12.4 Tiefgaragen	168,—
13. Fabrik-, Werkstattgebäude, Lagerhallen	
13.1 Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude bis 2500 m ³ umbauten Raum	
13.1.1 davon leichter Bauart ¹	101,—
13.1.2 mittlerer ² und schwerer ³ Bauart	141,—
13.2 Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 2500 m ³ bis 7500 m ³ umbauten Raum	
13.2.1 davon leichter Bauart ¹	85,—

Gebäudeart	€
13.2.2 mittlerer ² und schwerer ³ Bauart	101,—
13.3 Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 7500 m³ umbauten Raum	
13.3.1 leichter Bauart ¹	42,—
13.3.2 mittlerer ² und schwerer ³ Bauart	71,—
13.4 Mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude	103,—
14. Sonstige gewerbliche Bauten	76,—
15. Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	
15.1 Stallgebäude, sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude	58,—
15.2 Gewächshäuser	12,—
16. Sonstige Nichtwohngebäude	161,—

¹ z. B. Stahlhallen mit Blech- oder Faserzementindeckung und Wandverkleidung in Blech- oder Faserzement- oder 11,5 cm starke Ausmauerung der Wände oder Gasbetonwände (leichte Wandverkleidung)

² z. B. Stahlhallen mit schwerer Dacheindeckung (Gasbetonplatten) und leichter Wandverkleidung, Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit leichter Dacheindeckung und unterschiedlichen Wandausführungen

³ z. B. Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit schwerer Dacheindeckung und schweren Wandausführungen

b) Bei gemischt genutzten Gebäuden ist, soweit keine Aufteilung nach Gebäudeteilen möglich ist, von den durchschnittlichen Rohbaukosten auszugehen, die für die überwiegende Nutzung maßgebend sind.

c) Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1. Oktober 2007.

Wiesbaden, 30. August 2007

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**

VI 3 — 2 — 064 — a — 04 — 01

StAnz. 38/2007 S. 1836